



Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 08.01.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal A, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Marl, Blatt 25633,
BV lfd. Nr. 1**

652,23/1.000 (sechshundertzweiundfünzig Komma zwei drei Eintausendstel)
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 79, Flurstück 962,
Gebäude- und Freifläche, Sickingmühler Straße 81 c, 81 d, Größe: 673 m²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Hause Marl, Sickingmühler Str.
81 c, (Kellergeschoß und Erdgeschoß) nebst Kellerraum, sowie verbunden mit dem
Sondernutzungsrecht an den zwei KFZ-Stellplätzen und der Gartenfläche, im
Aufteilungsplan sämtlich mit Nr. 1 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu dem anderen Miteigentumsanteil
(eingetragen in Blatt 25634) gehörendem Sondereigentumsrecht beschränkt.
Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf
die Eintragungsbewilligung vom 6. Juni 2000 (UR 262/00 Notar Knauf) Bezug
genommen.

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Blatt 15699 hierher
übertragen am 4. Juli 2000.

versteigert werden.

Eigentumswohnung im Unter- und Erdgeschoss der Zweifamilien-Doppelhaushälfte, Sickingmühler Str. 81 c in Marl, Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche und zwei Kfz.-Stellplätzen, Baujahr: Hauptgebäude 1911/ Anbau 2000, Wohnfläche: 126,60 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

274.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.